



Finanzhaushaltverordnung (FHV)

Änderung vom 22. November 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006¹ wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 2 Bst. d

Sonderrechnungen werden geführt durch:

- d. den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr.

Art. 10 Abs. 4

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 15 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Verwaltungseinheit muss in der Kontrolle über die Beanspruchung eines Verpflichtungskredites ausweisen:

- c. die angefallenen Aufwände und Investitionsausgaben;

Art. 72a Abs. 2 Bst. f und Abs. 2^{bis}

² Die SKB führt keine Konten für:

- f. Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

¹ SR 611.01

²bis Personen nach Absatz 2 Buchstaben d und f bleiben zur Kontobeziehung mit der SKB berechtigt, wenn sie nach öffentlichem Recht angestellt sind und:

- a. vom Bund im Ausland eingesetzt sind;
- b. für einen Einsatz in internationalen Organisationen beurlaubt sind; oder
- c. beurlaubt sind, um als Begleitperson einer Person nach Buchstabe a oder b ins Ausland zu folgen.

Art. 78 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. November 2017

Die SKB löst Kontobeziehungen von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben (*Art. 72a* Abs. 2 Bst. f), innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung auf. Kann die SKB eine Kontobeziehung nicht auflösen, so erbringt sie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung keine Dienstleistungen mehr. Sie kann das Konto zinslos stellen.

II

Die Anhänge 2 und 3 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 22c

3b. Abschnitt: Ausnahmen vom Erfordernis der Doppelunterschrift

(Art. 49 Abs. 5 RVOG)

Art. 22c

Vom Erfordernis der Doppelunterschrift ausgenommen sind:

- a. Verträge, Verfügungen und andere formelle Verpflichtungen des Bundes im Personalbereich;
- b. völkerrechtliche Verträge;
- c. Verträge, Verfügungen und andere formelle Verpflichtungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die:
 1. sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009³, das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965⁴ oder das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgabe⁵ stützen, und

² SR 172.010.1

³ SR 641.20

⁴ SR 642.21

⁵ SR 641.10

2. aufgrund ihrer grossen Anzahl nicht einzeln von einer Vertretung der Behörde unterzeichnet werden (Massenverfahren).

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

22. November 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2
(Art. 53 Abs. 2)

Abweichungen der Bundesrechnung von den IPSAS

Nr.	IPSAS	Nr.	Abweichung
1	Grundsatz der <i>Periodengerechtigkeit (Accrual Accounting)</i> .	1	Das Entgelt des Bundes für die Erhebung des EU-Steuerrückbehalts wird nach dem Cash-Prinzip verbucht.
17	<i>Aktivierungsvoraussetzung</i> : Wirtschaftlicher Nutzen bzw. wirtschaftliches Nutzenpotenzial für die öffentliche Aufgabenerbringung (<i>Service Potential</i>).	17	Rüstungsmaterial: Es werden nur Hauptsysteme aus den Rüstungsprogrammen aktiviert. Übriges aktivierungsfähiges Rüstungsmaterial wird nicht bilanziert.
18	<i>Segmentberichterstattung</i>	18	Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung wird verzichtet. Im Kommentar zur Jahresrechnung werden die Ausgaben nach Aufgabengebieten offengelegt. Die Offenlegung erfolgt allerdings nach der Finanzierungs- und nicht nach der Erfolgssicht und ohne Angaben von Bilanzwerten.
23	Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung.	23.1	Die Erträge aus der direkten Bundessteuer werden zum Zeitpunkt der Ablieferung der Bundesanteile durch die Kantone verbucht (<i>Cash Accounting</i>).
		23.2	Die Erträge aus der Mehrwertsteuer und der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) werden mit einer Verzögerung von einem Quartal verbucht.

Anhang 3
(Art. 64c Abs. 2)

Abweichungen der Konsolidierten Rechnung Bund von den IPSAS

Nr.	IPSAS	Nr.	Abweichung
1	Grundsatz der <i>Periodengerechtigkeit (Accrual Accounting)</i> .	1	Das Entgelt des Bundes für die Erhebung des EU-Steuerrückhalts wird nach dem Cash-Prinzip verbucht.
17	<i>Aktivierungsvoraussetzung</i> : Wirtschaftlicher Nutzen bzw. wirtschaftliches Nutzenpotenzial für die öffentliche Aufgabenerbringung (<i>Service Potential</i>).	17	Rüstungsmaterial: Es werden nur Hauptsysteme aus den Rüstungsprogrammen aktiviert. Übriges aktivierungsfähiges Rüstungsmaterial wird nicht bilanziert.
23	Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung.	23.1	Die Erträge aus der direkten Bundessteuer werden zum Zeitpunkt der Ablieferung der Bundesanteile durch die Kantone verbucht (<i>Cash Accounting</i>).
		23.2	Die Erträge aus der Mehrwertsteuer und der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) werden mit einer Verzögerung von einem Quartal verbucht.

